

Musterstatuten für Anwalts-GmbH*

Statuten

der

[●] GmbH

mit Sitz in [●]

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma

[●] GmbH

besteht für unbeschränkte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in [●].

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im In- und Ausland durch in einem schweizerischen Berufsregister eingetragene Rechtsanwälte sowie damit verbundene Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann in den Kantonen, wo dies zulässig ist, durch die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte Notariatsdienstleistungen anbieten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck dienen. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

2. Stammkapital und Stammanteile

§ 3

Das Stammkapital beträgt CHF 20'000.00 und ist eingeteilt in [●] Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF [●].

§ 4

Die Geschäftsführer führen über die Stammanteile ein Anteilbuch.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adressen sowie Geburtsdatum,

* In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

2. die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters.

Als Gesellschafter, die zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, dürfen nur für die Gesellschaft tätige, in einem schweizerischen Berufsregister eingetragene Rechtsanwälte eingetragen werden.

Gesellschafter, die Stammanteile infolge einer besonderen Erwerbsart gemäss § 6 der Statuten erwerben und die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

§ 5

Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Zustimmung muss verweigert werden, falls der Erwerber nicht ein in einem schweizerischen Berufsregister eingetragener Rechtsanwalt ist oder die Stammanteile im eigenen Namen, aber im Interesse Dritter hält.

Die Abtretung wird erst mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung rechtswirksam.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt, soweit sie nicht gegen die Statuten verstösst.

§ 6

Werden Stammanteil durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigte Gesellschafterin.

Die Gesellschafterversammlung kann bzw. muss der erwerbenden Person die Anerkennung unter Beachtung von § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der Statuten verweigern. Wird die Zustimmung verweigert, hat die Gesellschaft der erwerbenden Person die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs anzubieten. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen, die statutarisch zur Übernahme berechtigt sind. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt, soweit sie nicht gegen die Statuten verstösst.

§ 7

Die vertragliche oder erbrechtliche Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen ist ausgeschlossen.

Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen ist unzulässig.

3. Organisation, Mitteilungen und Publikationen

§ 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.

Ein Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

§ 9

Die Geschäftsführung kann ausschliesslich von in einem schweizerischen Berufsregister eingetragenen Rechtsanwälten wahrgenommen werden.

§ 10

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Aktionäre zustimmen und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns erst verfassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

§ 11

Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen durch Brief an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

(Ort, Datum und Unterschriften)